



**STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER**

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 006-2018
Sachbearbeiter/in: Frau Arps Az.: 621-53 ar
Datum: 10.01.2018

A u s s c h u s s / G r e m i u m	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Bauausschuss und Stadtentwicklung	öffentlich	18.01.2018	7:0:0	UG
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	25.01.2018	7:0:0	UG
Rat	öffentlich	15.03.2018	16:0:0	Hg

Tagesordnungspunkt: Befreiungsantrag von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 "Celler Straße - Ost II"
- Kürzung der Lärmschutzwand

Beschlussvorschlag: Der Abweichung (Kürzung der Lärmschutzwand) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 „Celler Straße - Ost II“ wird für dieses konkrete Bauvorhaben unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

Es ist ein Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass die Puten durch plötzlich auftretende oder andere Geräusche auf dem Baugrundstück in dem betroffenen Bereich nicht beeinträchtigt werden, wenn der Lärmschutzwand um rd. 78 m verkürzt wird. Außerdem dürfen natürlich die Betriebsleiterwohnungen innerhalb und die süd- und westlich außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Wohnhäuser nicht über die Grenzwerte hinaus belastet werden.

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Rudolf-Diesel-Straße 1 muss lt. Bebauungsplan im südöstlichen Bereich ein Lärmschutzwand oder/und eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von mindestens 3,80 m angelegt werden.

Von dieser textlichen Festsetzung möchte die Antragstellerin abweichen. Der Abstand zwischen Putenstall und Ende des geplanten Walles beträgt rd. 71 m. Begründet wird die Änderung wie folgt:

Im Bebauungsplan Nr. 62 ist zur Begrenzung der Lärmausbreitung in südöstlicher Richtung ein Lärmschutzwand, alternativ eine Lärmschutzwand mit 3,80 m Höhe vorgesehen.

In diesem Industriegebiet sind tagsüber 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) zugelassen.

Grundlage der Festsetzung war bei Aufstellung des B-plan Nr. 62 die seinerzeit favorisierte Ansiedlung eines stahlverarbeitenden Betriebes und den daraus resultierenden vorsorglichen Schutz der Putenaufzucht in dem dahinter liegenden Außenbereich.

In der Begründung zum B-plan Nr. 62, Seite 18, letzter Textblock und Seite 19, 1. Textblock ist der Sachverhalt erläutert.

Danach ist der Lärmpegel auf das Maß der vorhandenen B-plan-Gebiete zu begrenzen. Der B-plan „Celler Straße 27“ lässt in dem angrenzenden Gebiet (Betriebsgelände) westlich des Stammgleises GI 1 tagsüber 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) zu.

Die jetzt im B-plan-Gebiet „Celler Str. Ost II“ geplante III. Erweiterung des werks gem. BImSch-Antrag vom 13.09.2017 erreicht diese Lärmpegel nicht.

Der Betrieb des Mineralölwerks erfolgt in der geschlossenen Halle.

Auf dem Gelände erfolgt Ziel und Quellverkehr. Dieser wird sich zwischen geplanter Hallenerweiterung und der betroffenen Grenze nicht gegenüber dem jetzt bereits vorhandenen Abläufen verändern.

Statt bisheriger Auslieferung über die vorhandene Rampe (Bestand II. Erweiterung) wird sich diese, produktbezogen zukünftig auf 2 Rampenanlagen verteilen.

Bei der Belieferung der Tankanlagen verhält es sich ähnlich, die Belieferung mit Oelen und AdBlue wird sich zukünftig auf 2 Anlagen, produktbezogen verlagern.

Der bereits vorhandene und zu erwartende LKW-Ziel- und Quellverkehr wird sich auf die Tageszeit beschränken. Es werden max. 4 – 6 LKW's in dem Bereich werktags abgefertigt.

Interner Werksverkehr beschränkt sich bedingt durch die Betriebsstruktur auf die gegenüberliegende und somit durch das Gebäude selbst abgeschirmte Seite.

Da eine, die Putenaufzucht störende Lärmbeeinträchtigung nicht zu erwarten ist, wird die Befreiung von den Festsetzungen des Lärmschutzwalls beantragt. Der Wall soll um ca. 70 m gekürzt ausgeführt werden.

Eine Stellungnahme des Ing.-Büros I und die Zustimmung des Betreibers der Putenaufzucht lassen die beantragte Befreiung zu.

Die Begründung zum o. a. Bauleitplan sieht sehr wohl einen Schutz der Puten bei plötzlich auftretenden lauten Geräuschen bzw. trotzdem vor:

Besondere Lärmvorkehrungen werden gegenüber dem südöstlich des Plangebietes gelegenen Putenaufzuchtstall getroffen. Da Puten lärmempfindlich sind und insbesondere auf plötzliche laute Geräusche mit Panik reagieren können, soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass es durch die aus der gewerblichen Nutzung zu erwartenden Schallimmissionen in dem Stall nicht zu vermehrten Ausfällen in der Putenaufzucht kommt. Durch Panikreaktionen und Massenflucht können sich die Tiere gegenseitig verletzen oder erdrücken. Der Besitzer des Putenstalls hat bereits in dem ersten Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 62 Bedenken vorgebracht, dass durch die möglichen Schallimmissionen die Tiere beunruhigt und die Aufzuchtergebnisse gemindert werden könnten. Nachfragen bei der Landwirtschaftskammer Hannover und dem Institut für Kleintierforschung in Celle haben allerdings ergeben, dass es bezüglich der Einwirkung von Schallimmissionen auf Kleintierbestände (Puten, Hühner u.ä.) keine Schallrichtwerte gibt. Testmessungen am Institut haben ergeben, dass kurzzeitige Spitzengeräusche, wie z.B. überfliegende Flugzeuge oder auch landwirtschaftliche Geräusche, im Nahbereich eines Stalles (Mähdrescher etc.) durchaus Reaktionen der Tiere bewirken, aber keine Panikreaktionen beobachtet werden konnten. Bei permanenten Geräuschquellen tritt dann auch eine Gewöhnung der Tiere ein. Bei der vorliegenden Entfernung von ca. 50 m zum geplanten Industriegebiet sowie der mindernd wirkenden Schalldämmung durch das Stallgebäude schätzen die Experten übereinstimmend ein, dass Beeinträchtigungen des Putenbestandes wohl nicht zu erwarten sind. Trotzdem soll Vorsorge getroffen werden. Da die Problematik der Geräuschimmissionen in diesem Fall nicht mit rechtlich abgesicherten Höchstwerten beurteilt werden kann, die in dem Stall als zulässig anzusehen wären, sollen gemäß einer Abstimmung mit dem Betreiber des

Putenstalls die zu erwartenden Geräuschemissionen so stark gemindert werden, dass sich die Situation des Stalles gegenüber den heute bereits möglichen Belastungen, die sich aus dem südwestlich bereits vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiet ergeben können, nicht verschlechtert. Es ist davon auszugehen, dass impulsartige Geräusche im wesentlichen in Bodennähe zu erwarten sind, wie z.B. ein Hammerschlag auf eine ungedämmte Blechplatte oder der Abwurf einer Palette von einem Lkw auf Betongrund. Entsprechend der schalltechnischen Prognose sollen diese Geräuschimpulse durch einen 3,80 m hohen, begrünten Lärmschutzwall oder eine Lärmschutzwand auf ein Maß reduziert werden, das dem Maximalpegel aus dem vorhandenen Industriegebiet entspricht.

Die in der Begründung zur Abweichung im 5. Absatz angegebenen Werte finden sich nicht im Bebauungsplan.

Es sollte die vorgesehene Beschlußfassung erfolgen.

Im Auftrage

Köhnken

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister

Anlage: Lageplan